

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0682/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuS vom 18.03.2015 - TOP 8.2. Sonstiges - hier: Handlungsmöglichkeiten bei ansteckenden Krankheiten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Welche Handlungsmöglichkeiten und -spielräume hat die Stadt bei ansteckenden Krankheiten, wie z. B. Masern im Hinblick auf Schulen, öffentliche Veranstaltungen?

Rechtsgrundlage für Handlungsmöglichkeiten bietet das Infektionsschutzgesetz (IfSG), welches über die Gesundheitsämter umgesetzt wird. Masern sind eine gesetzlich namentlich meldepflichtige Erkrankung. Die beste Prävention gegen Masern ist die zweimalige Schutzimpfung. Da keine Impfpflicht besteht, sind Impflücken entstanden, die einen Masernausbruch möglich machen. Besonders gefährdet sind Kinder unter 11 Monaten, da hier keine Impfung empfohlen wird und der mütterliche Schutz nachlässt.

Masern im Hinblick auf Schulen und öffentlichen Veranstaltungen:

Es greifen mehrere Maßnahmen des IfSG:

1. Angebot einer **Riegelungsimpfung** innerhalb von 3 Tagen nach Kontakt mit einem Erkrankten, es besteht aber keine Impfpflicht.
2. **Betretungsverbot der Schule** nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des IfSG beinhaltet, dass an Masern Erkrankte oder dessen verdächtige Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG tätig sind oder betreut werden, nach § 34 des IfSG die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen dürfen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Das Betretungsverbot schließt auch das **Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen** der Gemeinschaftseinrichtung ein. Das Infektionsschutzgesetz greift hier unmittelbar, ohne dass es eine Anordnung der Behörde bedarf.
Aber eine **Schulschließung** darf unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Ausbruchmanagement von Masern vom Jahr 2013 nach dem IfSG **nicht erfolgen**, da ein Generalverdacht von nicht geimpften Kindern als eine Gefahrenquelle mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar wäre. Auch einzelne Kinder dürfen nicht vom Unterricht ausgeschlossen werden, da das Betretungsverbot für Personen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG nicht auf den Ausschluss von nicht immunisierten Kindern aus Gemeinschaftseinrichtungen anwendbar ist!
3. dürfen **Tätigkeitsverbote** für Personen, die an Masern erkrankt sind oder dessen verdächtig sind nach § 34 Abs. 1 ausgesprochen werden. Das gesetzliche Tätigkeitsverbot nach § 34 vom IfSG kann in Einzelfällen unter den Voraussetzungen des § 28 IfSG in Verbindung mit § 31

IfSG auch auf ansteckungsverdächtige Personen erweitert werden.

4. Ausschluss von Personen in einer Wohngemeinschaft: So dürfen Personen, die in der selben Wohngemeinschaft wie eine an Masern erkrankte oder krankheitsverdächtige Person leben, wie z. B. Geschwister, die Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Kindergarten) nicht besuchen, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Anlagen

gez. Frau Dr. Peter

Unterschrift Leiter Fachbereich
Amtsärztin

28.04.2015

Datum